



Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

B e n u t z u n g s o r d n u n g **der gemeindlichen Tageseinrichtung für Kinder** **gültig ab 1. September 2013**

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgabe der Einrichtung	2
2.	Aufnahme	2
3.	Abmeldung / Kündigung	3
4.	Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten.....	3
5.	Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlaß	3
6.	Benutzungsgebühren.....	3
7.	Versicherung	4
8.	Regelung in Krankheitsfällen.....	4
9.	Aufsicht.....	4
10.	Elternbeirat.....	4
11.	Inkrafttreten	5

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

1. Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und Kleinkindpädagogik, sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten, unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

2. Aufnahme

- a) In die Einrichtung werden Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt sowie Kinder ab 1 Jahr bis 3 Jahren in Kleinkindgruppen aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- b) Kinder mit und ohne Behinderungen werden soweit möglich in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl die Bedürfnisse der behinderten, als auch der nicht-behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- c) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtungen.
- d) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 4 Wochen vor Aufnahme in der Einrichtung zurückliegen.
- e) Die Aufnahme erfolgt erst nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars der Erklärung.
- f) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtungen die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- g) Die Personenberechtigten verpflichten sich Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- h) Das Eingewöhnungskonzept der Einrichtung ist Grundlage für den Einstieg in die Einrichtung.

3. Abmeldung / Kündigung

- a) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- b) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- c) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
 - das Kind die Einrichtung länger als 2 Monate unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - die Eltern, die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - die zu entrichtende Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.

4. Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- a) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- b) Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- c) Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- d) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die verschiedenen Betreuungszeiten können bei der jeweiligen Leitung erfragt werden.

5. Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- a) Die Ferienzeiten werden jeweils für 1 Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- b) Sind Ferienzeiten der Einrichtung und Elternurlaub zeitgleich nicht möglich, so besteht die Möglichkeit der Betreuung in einer anderen Einrichtung der Gemeinde. Für das Kind soll eine kindergartenfreie Zeit von mindestens 2 Wochen jedoch eingehalten werden.
- c) Schulkinder bis zur 4. Klasse können zur Ferienbetreuung in den Einrichtungen gegen eine Benutzungsgebühr angemeldet werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.
- d) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass, z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

6. Benutzungsgebühren

- a) Für den Besuch der Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen, ggf. zusätzlich ein Essensgeld, erhoben. Die Gebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Es ist jeweils im

Voraus zum 1. des Monats fällig. Die monatliche Gebühr wird durch Satzungsbeschluss des Gemeinderats festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

- b) Bei Abmeldung eines Kindes ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- c) Die Benutzungsgebühr ist auch für die Ferien der Einrichtung, bei Nichtbenutzung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

7. Versicherung

- a) Die Kinder sind nach den Bestimmungen der Versicherungsordnung gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb deren Grundstückes (Spaziergänge, Feste, etc.)
- b) Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- c) Für den Verlust, Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- d) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. Regelung in Krankheitsfällen

Siehe Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz!

Neben dem Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz sollten Sie folgendes beachten:

Sollte ihr Kind eine ansteckende Krankheit haben, müssen Sie dies unverzüglich melden. Z. B. darf Ihr Kind bei einer Bindehautentzündung die Einrichtung nicht besuchen. Gleiches gilt bei Mundfäule oder Fieberbläschen. Außerdem weisen wir Sie darauf hin, dass Ihr Kind mindestens 1 Tag fieberfrei sein muss, bevor Sie es wieder in die Einrichtung bringen.

9. Aufsicht

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.

Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtsbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger/Einrichtungsleitung entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

10. Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wird den Eltern/Sorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch eine Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird das Benutzungsverhältnis zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern/Sorgeberechtigten begründet.

Die Benutzungsordnung gilt ab 1. September 2013.

Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 1. Januar 2011 ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt:

Schefflenz, den 13. August 2013

460.31

gez. Rainer Houck
Bürgermeister